

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischur



Sitzung vom
12. August 2003

Mitgeteilt den
18. August 2003 1130

Protokoll Nr.

A.

AMT FÜR RAUMPLANUNG						
E	19. AUG. 2003			Nr.		
CH	RIP	NUPI	BAB	GIS	RS	AD
		Di				

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bergün/Bravuogn** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. September 2002 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Kurhaus und einen Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Kurhaus. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. September 2002 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 19. September 2002. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2002 ersuchte der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Kurhaus

Langjährige Gäste von Bergün möchten die Liegenschaft „Kurhaus Bergün“ vom Verein Familienherberge erwerben, sanieren und im bisherigen Stil als Ferienbetrieb weiterführen. Die Gemeinde bezweckt mit der vorliegenden Teilrevision die Schaffung von Nutzungsreserven, da die rechtskräftige Wohnzone 3 vom Hotel bereits übernutzt ist. Diese Nutzungsreserven sind für die Finanzierung des Vorhabens unerlässlich.

Der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Kurhaus gliedert die bestehende Wohnzone 3 in zwei Bereiche mit unterschiedlicher Regelung des Nutzungsmasses. Danach soll der östliche Bereich des Kurhauses nach den Bestimmungen der Wohnzone 3 überbaut werden dürfen. So können rund 820 m² Bruttogeschossfläche neu verbaut werden. Im Bereich des bestehenden Kurhauses gilt demgegenüber das bestehende Gebäude als Nutzungsmass. Der Schutz der Baute ist durch den Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 vom 17. April 1985 gewährleistet, wonach wertvolle Bauten weder abgebrochen noch ausgekernt werden dürfen. Mauern, wertvolle Dekorationen und die wertvollen Teile von Fassadengliederungen dürfen nicht zerstört werden (Art. 47 und Art. 48 Baugesetz).

Die Sanierung und die Weiterführung des Kurhauses Bergün als Ferienbetrieb wird von der Regierung begrüsst. Die kantonale Denkmalpflege begleitet die Sanierungsarbeiten und beurteilt die konzeptionellen Überlegungen als vorbildliches Beispiel. Die Gemeinde wird ersucht, der Gestaltung der Neubauten grosses Gewicht beizumessen, weshalb sich ein Projektwettbewerb aufdrängt.

Der Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Kurhaus vom 6. September 2002 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

C.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Kurhaus

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Kurhaus vom 6. September 2002 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Kurhaus** vom 6. September 2002 wird genehmigt.

2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Kurhaus** vom 6. September 2002 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls vom 17. April 1985 und im Generellen Erschliessungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls vom 9. Juni/30. Juni und 25. August 1993 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar der genannten Planungsmittel zur Verfügung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Es werden für das Genehmigungsverfahren keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Stefan Engler".

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. C. Riesen".

Dr. C. Riesen